

## **Satzung der Gemeinde Velen über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 10.09.2001**

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert am 28.03.2000 (GV.NRW S. 245),
- § 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 21.03.1972 (GV NW. S. 61 / SGV NW 24), zuletzt geändert am 29.11.1994 (GV. NW S. 1087),
- § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27.03.1984 (GV NW. S. 214 / SGV NW 24) zuletzt geändert am 18.02.1997 (GV. NW S. 24) und
- §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1989 (GV NW S. 712 /SGV NW 610), zuletzt geändert am 17.12.1999 (GV. NRW S. 718)

hat der Rat der Gemeinde Velen in seiner Sitzung am 28.08.2001 folgende Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsetzung) beschlossen.

### **§ 1**

#### **Zweckbestimmung und Rechtsform**

Die Gemeinde Velen errichtet und unterhält Übergangsheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von

1. Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (§ 2 des Landesaufnahmegesetzes) und
2. ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes).

Die Übergangsheime sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten.

### **§ 2**

#### **Aufnahme und Umsetzung**

- (1) Die Aufnahme in eine Unterkunft erfolgt aufgrund eines schriftlichen Bescheides.

Durch die Aufnahme wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

- (2) Der Bürgermeister ist nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, Umsetzungen innerhalb der Übergangsheime sowie von einem Übergangsheim zu einem anderen vorzunehmen.

### § 3 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Übergangsheime werden Gebühren erhoben. Die Gebührensätze betragen je m<sup>2</sup> und Monat in den vom Regierungspräsidenten anerkannten Übergangsheimen
- bei ausschließlicher Nutzung zur Unterbringung durch Berechtigte im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 4,75 €
  - bei ausschließlicher Nutzung zur Unterbringung durch Berechtigte im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 3,25 €
  - für nicht anerkannte Notunterkünfte erhebt die Gemeinde Velen eine Benutzungsgebühr bis zur Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten.

Die Gebühr wird unabhängig von der Belegungszahl nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt.

- (2) Neben den Benutzungsgebühren sind die Verbrauchskosten für Strom und Heizung aufgrund des tatsächlichen Verbrauchs zu entrichten. Ist bei den Verbrauchskosten eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch nicht möglich oder untunlich, so sind die Energiepauschalen entsprechend den jeweils gültigen Empfehlungen des Arbeitsausschusses der Sozialhilfeträger Westfalen-Lippe zugrunde zu legen.
- (3) Wird die Unterkunft nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen so werden die Benutzungsgebühren und Verbrauchskosten nach Tagen berechnet. Der Anteil für einen Tag beträgt 1/30 der monatlichen Kosten. Aufnahme- und Entlassungstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Bei der Verlegung von einem Übergangsheim in ein anderes zählt der Tag der Verlegung nur bei der Gebührenerhebung für die neue Unterkunft.
- (4) Gebührenpflichtig ist jeder Bewohner der Unterkunft. Mitglieder einer Familie oder einer Wohngemeinschaft haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebühren- und Verbrauchskosten sind bis zum 3. Werktag eines jeden Monats für den angefangenen Monat an die Gemeindekasse der Gemeinde Velen zu entrichten.
- (6) Rückständige Gebühren- und Verbrauchskosten können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.
- (7) In besonderen Härtefällen können Gebühren- und Verbrauchskosten ermäßigt oder erlassen werden.

#### **§ 4 Aufsicht und Ordnung**

- (1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters bzw. des von ihm Beauftragten.
- (2) Beauftragte der Gemeinde Velen sind berechtigt, die Unterkünfte an Werktagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu betreten. Zur Gefahrenabwehr ist ihnen der Zutritt jederzeit gestattet.
- (3) Besuchern und Personen die nicht nach § 2 dieser Satzung in das Übergangsheim aufgenommen wurden, kann das Betreten der Unterkünfte auf Zeit oder Dauer aus wichtigem Grunde verboten werden.
- (4) Die Bewohner dürfen in den ihnen zugewiesenen Unterkünften keine anderen Personen aufnehmen oder übernachten lassen. Aus wichtigem Grund kann eine befristete jederzeit widerrufliche Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn keine entgegenstehenden Interessen der Mitbewohner berührt werden.
- (5) Weitere Rechte und Pflichten der Bewohner regelt die Benutzungsordnung für Übergangsheime der Gemeinde Velen.

#### **§ 5 Verlegung**

- (1) Die Gemeinde Velen kann die Bewohner in besonderen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen in andere Übergangsheime verlegen. Weltanschauliche, religiöse und volkstümliche Anschauungen und Interessen werden nach Möglichkeit beachtet.
- (2) Besondere Fälle liegen unter anderem vor,
  - a) wenn Bewohner schwerwiegend oder trotz schriftlicher Mahnung wiederholt gegen diese Satzung oder die Benutzungsordnung verstoßen,
  - b) bei schwerwiegendem gemeinschaftswidrigem Verhalten,
  - c) wenn sich die Zahl in ein Übergangsheim eingewiesener Bewohner wesentlich verringert oder vermehrt hat,
  - d) wenn im Zuge von Abbruch- oder Umbauarbeiten eine Räumung notwendig ist.

## **§ 6 Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet, wenn
- a) eine anderweitige Unterbringung gesichert ist oder
  - b) bei Unterbringung in anerkannten Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge über den Asylantrag endgültig entschieden worden ist. In diesem Fall sind die Benutzer verpflichtet, sich unverzüglich um eine geeignete Wohnung zu bemühen. Ein längeres Verbleiben in dem Übergangsheim kann nur für die Dauer der Suche nach geeignetem Wohnraum, längstens für 2 Monate gestattet werden. Das Sozialamt ist - auf Wunsch - bei der Wohnraumsuche behilflich.
  - c) die Einweisung widerrufen wird.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Velen über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 27.05.1993 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Velen über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 10.09.2001 wird hiermit öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velen, 10.09.2001

GEMEINDE VELEN

Ralf Groß-Holtick  
Bürgermeister